



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 3. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 076
„Niedermörmter-Mitte“
der Stadt Kalkar

Erstellt durch:



StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D - 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

Überarbeitung: 15.06.2018

03.11.2016



1 Einleitung

Die Stadt Kalkar plant die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 076 „Niedermörmter-Mitte“.

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsrandbereich des Ortsteils Niedermörmter, südlich der Kirche St. Barnabas. Das Plangebiet ist ca. 1,2 ha groß.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

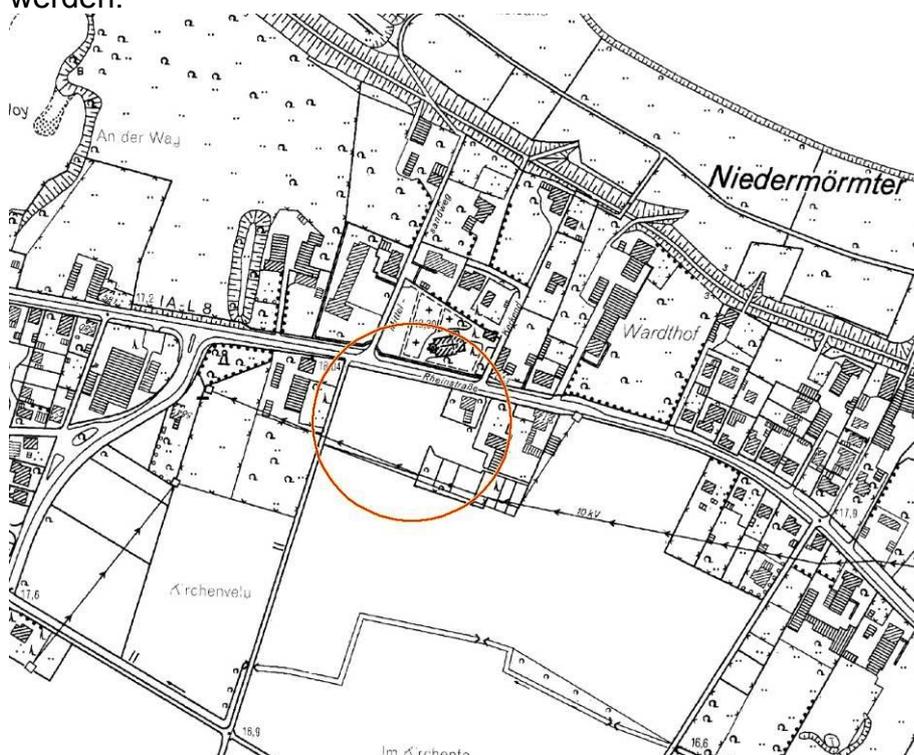


Abbildung 1: Lage der Planfläche (rot markiert)

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5

BNatschG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MURL 2007). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Gebietsentwicklungsplan / Flächennutzungsplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf ist das Plangebiet dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zugeordnet.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar ist der Geltungsbereich als Fläche für den Wohnbereich dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet ebenso

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

Das Natura2000-Gebiet VSG „Unterer Niederrhein“ befindet sich 115 m bzw. 210 m entfernt von der Planfläche. Aufgrund der geringen Entfernung zum Schutzgebiet werden mögliche Beeinträchtigungen der Schutzziele durch das Vorhaben in einem separaten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung untersucht.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Plangebiets und seiner Umgebung

Das Plangebiet ist teilweise bereits mit Wohnbebauung überbauter Siedlungsrandbereich und teilweise mit Hochstauden bestandene Brachfläche bzw. Acker, zur Bestandsbebauung verläuft eine Baumreihe mit Heckenunterbepflanzung. Durch das Plangebiet führt bereits eine Erschließungsstraße, zudem gibt es in mehreren Bereichen Erdaushub-Zwischenlager. Südlich grenzen Ackerflächen an das Plangebiet, während sich im Norden, Westen und Osten Wohnbebauung befindet.

Im weiteren Umfeld des Plangebiets liegen im Norden die Rheinstraße und der Ortsmittelpunkt von Niedermörmter sowie die Deichanlagen entlang des Flusslaufs des Rheins. Das Deichvorland ist geprägt durch den Sporthafen und weitläufiges Grünland. Im Süden befinden sich weitläufige landwirtschaftliche Flächen, hauptsächlich Intensiväcker und vereinzelt Grünland, welche südlich des Molkereigrabens ebenfalls Bestandteil des VSG Unterer Niederrhein sind.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Maßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.

- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.3 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurden mittels Sichtbeobachtung und durch deren Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 09.03.2015 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebiets zur Erfassung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.5 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 6 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Die für den 3. Quadranten des Messtischblatts 4204 (Rees) bislang nachgewiesenen planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung angetroffene Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs- relevant
Columba palumbus	Ringeltaube	nein
Fringilla coelebs	Buchfink	nein
Parus major	Kohlmeise	nein
Passer domesticus	Haussperling	ja
Phasianus colchicus	Fasan	nein
Turdus merula	Amsel	nein

4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Der während der Ortsbesichtigung im Plangebiet angetroffene Haussperling wird im Kreis Kleve zusätzlich zu den Arten im FIS als planungsrelevant eingestuft.

4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Kohlmeise, Ringeltaube) wie sie typischerweise in Siedlungsbereichen und siedlungsnahen Bereichen angetroffen werden und gelten als nicht planungsrelevant. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten während der Ortsbesichtigung kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigung erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 09.03.2015 für den 3. Quadranten des Messtischblatts 4204 (Rees). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind.

Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Brachen.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 3. Quadranten des Messtischblatts 4204 (Rees) sowie Bemerkungen zum möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand
ATL = Atlantische Region

G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	„Dorffledermaus“, keine Gebäude betroffen. Kein Hinweis auf Fledermäuse in den Gebäuden. Keine Leitlinien betroffen, Luftraum bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Keine geeigneten Gehölze, keine Horste vorhanden. Aktionsraum/ Nahrungshabitat größer UG. Keine Betroffenheit.
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine (Nadel)-Gehölze, keine Horste vorhanden. Reviertreu. Nahrungshabitat größer UG. Keine Betroffenheit.
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Offenlandart. UG Siedlungsrand mit Vertikalstrukturen. Keine Betroffenheit.
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Zug-Rastvogel. UG außerhalb Umfeld Ruhestätte, Feuchtgebiete/ Schlamazonen mit dichter Ufervegetation. Keine Betroffenheit.
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. UG außerhalb Umfeld zur Ruhestätte eutrophe Flachgewässer, Heide-Moorweiher, überschwemmtes Grünland. Keine Betroffenheit.

Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Zug-Rastvogel. UG außerhalb Umfeld zur Ruhestätte Feuchtgebiete/ Schlammzonen mit dichter Ufervegetation. Keine Betroffenheit.
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Zug-Rastvogel. UG außerhalb Umfeld zur Ruhestätte Abgra- bungsgewässer/ Seen mit flachen Uferbereichen, Altar- me mit dichter Ufervegetati- on. Keine Betroffenheit.
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. UG außerhalb Umfeld zur Ruhestätte Abgra- bungsgewässer/ Seen mit flachen Uferbereichen, Altar- me mit dichter Ufervegetati- on. Keine Betroffenheit.
Anser albifrons	Blässgans	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. UG außerhalb Umfeld zur Ruhestätte stö- rungsarme Flusstalauen, (Feucht-) Grünland. Nahrungs- fläche Äcker. Allenfalls Nah- rungsgast im Umfeld. Keine erhebliche Betroffenheit.
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. UG Siedlungs- randbereich, keine störungs- freie Ruhestätte Grünland- Ackerflächen in Flussniede- rungen. Allenfalls Nahrungs- gast im Umfeld. Keine erheb- liche Betroffenheit.
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. UG Siedlungs- randbereich, keine Störungs- arme Flussaue mit Acker- Grünlandflächen. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine erhebliche Betroffen- heit.
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	S	Kein extensives baum- straucharmes, frisch-feuchtes Grünland im UG, Heideflä- chen, Moore. Keine Betrof- fenheit.
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Nester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen. Nahrungs- habitat alle Offenland- Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls

				Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Keine Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen, Gebäudenischen. Kein Nahrungshabitat mit kurzgrasigem Grünland und Sitzwarten; Standorttreu. Keine Betroffenheit.
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. UG außerhalb Umfeld zur Ruhestätte Abtragungsgewässer, Seen, Talsperrren, Staustufen und strömungsarme Buchten von Fließgewässern. Keine Betroffenheit.
Branta leucopsis	Weißwangengans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. UG Siedlungsrandbereich, keine störungsarme Flussaue mit Acker-Grünlandflächen. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine erhebliche Betroffenheit.
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Horste in Gehölzen in Waldrandnähe. Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Betroffenheit.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Sand-Kiesabgrabungen, nahrungsreiche und vegetationsarme Uferbereiche. Keine Betroffenheit.
Ciconia ciconia	Weißstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Umland halboffene bäuerliche Kulturlandschaft, feuchte Flussniederungen, Auen, feuchte Grünlandflächen bleiben erhalten. Kulturfolger. Keine Brutplätze im UG vorhanden. Keine Betroffenheit.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Umgebung mit halboffener Kulturlandschaft, Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland bleibt erhalten. Kulturfolger, keine Kolonien vorhanden. Keine Betroffenheit.
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenlandart. Bodenbrüter. Fläche kein störungsfreies

		kommen' ab 2000 vorhanden		Feld, Wiese, Brachfläche, liches Grünland mit ausreichend Sämereien. Keine Betroffenheit.
Crex crex	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Offene bis halboffene Niederungslandschaften, großräumige Ackerbaugebiete. Störungsempfindlich, standorttreu. Fläche siedlungsnah. Keine Betroffenheit.
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. Lebensraumpotential Wirtsvogel, dörfliches Umfeld bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
Cygnus bewickii	Zwergschwan	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Zug-Rastvogel. Fläche außerhalb Umfeld zur Ruhestätte Niederungen größerer Flussläufe und Stillgewässer, gewässernahes Grünland. Störungsempfindlich. Keine Betroffenheit.
Cygnus cygnus	Singschwan	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Zug-Rastvogel. Rastgebiet Niederungen großer Flussläufe und Stillgewässer, ruhige Grünland und Ackerflächen. UG im Siedlungsbereich Deichhinterland. Keine Betroffenheit.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester vorhanden. Keine Gebäude betroffen. Kulturfolger. Nahrungshabitat/ Luftraum steht nach Eingriff weiter zur Verfügung.
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Potentielles Nisthabitat außerhalb Plangebiet bleibt erhalten. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast. Umland bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein Neststandort/ Gebäude betroffen. Nahrungshabitat/ Luftraum steht auch nach dem Eingriff zur Verfügung, bäuerliches Umfeld bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Stillgewässer entlang großer Flussläufe. Bruthabitat

		kommen' ab 2000 vor- handen		störungsfreie Inseln in Abgra- bungs- Bergsenkungsgewäs- sern. Keine Betroffenheit.
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Offenlandart. Bodenbrüter. Keine dichte Kraut- Grass- schicht, Großseggenriede, extensive Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen in Plange- biet. Umgebung UG bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Keine unterholzreichen Laub- wälder in gewässernähe, ge- büschreiche Waldränder mit dichter Strauchschicht in UG. Keine Betroffenheit.
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Winter- vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Offenlandart. Bodenbrüter. Niederungs- und Grünlandge- biete, Niedermoore, Hoch- moore mit hohen Grundwas- serständen. Ortstreu. Keine Betroffenheit.
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U	Keine Bruthöhlen vorhanden. Ortstreu, keine Ruhestätten in Hecken und Gebäudenischen festgestellt. Nahrungshabitat größer UG, allenfalls Nah- rungsgast. Keine Betroffen- heit.
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	S	Keine kleinräumig strukturier- te Kulturlandschaft mit Acker- flächen, Brachen und Grün- ländern, Ruhe- Fortpflan- zungsstätte Deckung bieten- den Randstrukturen. Sied- lungsrandbereich. UG kleiner Aktionsraum. Keinesfalls es- sentielles Bruthabitat (min. 300 ha). Allenfalls Nahrungs- gast. Keine Betroffenheit.
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Winter- vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Zug-Rastvogel. UG kein Rast- gebiet mit Feuchtgrünland und offenen Schlammzonen. Keine Betroffenheit.
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Winter- vorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Zug-Rastvogel. Plangebiet kein Rastgebiet da Grünland- fläche klein und intensiv ge- nutzt. Keine Uferbereiche. Keine Betroffenheit.

Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Zug-Rastvogel. UG kein Rast- gebiet mit Uferbereichen, Schlammflächen und Flach- wasserbereichen. Keine Be- troffenheit.
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Zug-Rastvogel. UG kein Rast- gebiet mit Feuchtgrünland mit hohem Grundwasserstand und Blänken, versumpfte Flä- chen, Hoch- und Niedermoo- re, offene Stellen mit Schlamm Boden. Keine Betrof- fenheit.
Tringa nebularia	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Zug-Rastvogel. UG kein Rast- gebiet mit Feuchtgrünland mit hohem Grundwasserstand und Blänken, versumpfte Flä- chen, Hoch- und Niedermoo- re, offene Stellen mit Schlamm Boden. Keine Betrof- fenheit.
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Zug-Rastvogel. UG kein Rast- gebiet mit baum- und busch- bestandenen Wasseransamm- lungen/ Kleinstgewässern, Schlammflächen. Keine Be- troffenheit.
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	G	Kulturfolger, halboffene Land- schaften. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäu- den. Allenfalls Nahrungsgast, Jagdhabitat mit umliegenden Wiesen, Weiden, Äckern und Randbereichen bleibt erhal- ten. Keine Betroffenheit.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vor- handen	U↓	Offenlandart. Plangebiet Sied- lungsrandbereich. Vertikale Strukturen vorhanden Stand- orttreu. Keine Betroffenheit.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Offenlandart. Plangebiet Sied- lungsrandbereich. Vertikale Strukturen vorhanden Stand- orttreu. Keine Betroffenheit.

5 Artenschutzrechtliches Fazit

5.1 Vögel

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten, bei denen es sich nur zum Teil um planungsrelevante Arten handelt. In Tabelle 2 ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Messtischblatt-Art unter den vor Ort vorgefundenen Habitatbedingungen im Plangebiet potenziell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen. Viele der in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet jedoch keine essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion), oder besuchen das direkte Umfeld des Eingriffsgebiets nur als Nahrungsgast.

Das Plangebiet und direkte Umfeld sind bereits durch die vorliegenden Habitatbedingungen und das Vorkommen von Störfaktoren nur für einige Arten als Lebensraum geeignet. Für die meisten planungsrelevanten Arten weist das Plangebiet kein Lebensraumpotential auf. Auf der Eingriffsfläche konnten darüber hinaus keine Horste und Altnester festgestellt werden.

Für Greifvögel wie Turmfalke und Mäusebussard dient das Plangebiet allenfalls als Randgebiet eines Nahrungshabitats. Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld sind vorhanden und Verbotstatbestände sind nicht gegeben.

Luftjäger, wie z.B. Mehlschwalben, die das Gelände zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung.

Das Plangebiet ist für störungsempfindliche Gänse und Offenlandarten aufgrund seiner geringen Größe, der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr sowie die Anwesenheit von Menschen im Siedlungsrandbereich als Äsungsfläche bzw. Bruthabitat ungeeignet. Während der Ortsbegehung konnten auf den Äckern südlich des Plangebiets ebenfalls keine Zug- und Rastvögel, bzw. Wintergäste festgestellt werden. Bei der Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Arten zu rechnen.

Die möglicherweise im nördlichen Deichvorland gelegenen Raststätten planungsrelevanter Zugvögel sind vom Plangebiet durch den Siedlungskörper und hohe Deichanlagen getrennt und Beeinträchtigungen daher nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch die Planung kann ausgeschlossen werden.

Das Gebiet ist bereits durch die angrenzende Bebauung, die teilweise Nutzung als Gartenfläche, die Lage im Siedlungsrandbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit im Umfeld ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten im Eingriffsgebiet.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zur Vermeidung der Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die im Untersuchungsgebiet beobachtete Schar Haussperlinge nutzt dieses möglicherweise als Nahrungshabitat, es handelt sich jedoch in keinem Fall um ein essentielles Nahrungshabitat. Die Funktion des Plangebiets als Brut- und Nahrungshabitat bleibt für diese auch nach der Maßnahme erhalten, Ausweichmöglichkeiten sind im nahen Umfeld ausreichend vorhanden.

5.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Existenz von essenziellen Fortpflanzungsstätten und Quartieren kann für Waldarten im Gehölzbestand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

An den Außenfassaden der umstehenden Wohnhäuser konnten keinerlei Quartiere für Fledermäuse nachgewiesen werden. Der Innenbereich ist ausreichend verschlossen und somit von weiteren Untersuchungen ausgenommen. Die Stallungen verfügen über eine offene Bauweise und sind daher als Quartier ebenfalls ungeeignet.

Habitatkomplexe werden durch den Eingriff nicht entwertet werden. Das Plangebiet steht nach dem Eingriff weiterhin als Nahrungsareal zur Verfügung. Die umliegenden Grünland- und Siedlungsbereiche stellen eine ausreichende Alternative mit gleichwertigem Nahrungsangebot dar, sodass der Verlust der Freifläche angemessen kompensiert ist.

6 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

V3: Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung erheblicher Störungen in der Bauphase sollte während der Hauptzug- und Rastzeiten bzw. bei Anwesenheit von Wintergästen im Wirkraum eine Verlärmung durch Gründungsarbeiten oder anderweitigen Baumaschineneinsatz vermieden werden.

7 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

8 Literatur/Links

- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)
- KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)
- LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT e.V. (2008): Rote Liste der Brutvögel in NRW, (<http://www.nw-ornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2>)
- MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016): ROTE LISTE WAN-
DERNDER VOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 2. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHA-
RADRIUS 52: 67-108.

9 Bilddokumentation vom 09.03.2015



Foto 1: Blick von Norden auf den westlichen Teil des Plangebiets



Foto 2: Blick von Süden in Richtung St. Barnabas

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Verfassern nach bes-
tem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Litera-
tur/Links erstellt.



Kevelaer, 03.11.2016

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Lisa-Marie Schürman

Überarbeitung:
15.06.2018
M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.